

Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (School of Humanities and Social Sciences) der Technischen Universität Dresden

Vom 04. August 2016

Auf Grundlage des § 5 der Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb der Bereiche Bau und Umwelt, Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften und Medizin der Technischen Universität Dresden vom 07.07.2012 wurde die vorliegende Bereichsordnung vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 26.07.2016 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, rechtliche Stellung und Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Einrichtungen des Bereichs
- § 4 Bereichskollegium
- § 5 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 6 Bereichsverwaltung und Bereichsdezernentin bzw. Bereichsdezernent
- § 7 Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs
- § 8 Vollversammlung der Fakultätsräte
- § 9 Budgetplanung und -steuerung
- § 10 Studium und Lehre
- § 11 Internationalisierung
- § 12 Forschung
- § 13 Weitere administrative Aufgaben des Bereichs
- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Präambel

Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften verpflichtet sich, seiner besonderen Verantwortung mit Blick auf die große Anzahl von Studierenden in der gesamten disziplinären Differenziertheit des Bereichs gerecht zu werden. Er unterstützt und fördert Lehre und Forschung und achtet die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der zugehörigen Fakultäten.

Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften gewährleistet die akademische Vielfalt. Der Bereich wird vom Subsidiaritätsprinzip geleitet. Ziel des Bereichs ist die Nutzung synergetischer Vorteile in Verwaltung, Lehre und Forschung. Der Bereich unterstützt die Internationalisierungsstrategie und das Gleichstellungskonzept der Technischen Universität Dresden und setzt diese um.

§ 1

Name, rechtliche Stellung und Aufbau

(1) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

(2) Zum Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften gehören die folgenden Fakultäten (im Folgenden: die zugehörigen Fakultäten):

1. Fakultät Erziehungswissenschaften,
2. Juristische Fakultät,
3. Philosophische Fakultät,
4. Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,
5. Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

(3) Zur fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit können Einrichtungen des Bereichs, wie insbesondere interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten, gebildet werden.

(4) Einrichtungen des Bereichs können nur in besonders begründetem Ausnahmefall zeitlich unbefristet gegründet werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften übernimmt Aufgaben zur fakultätsübergreifenden Kooperation und Koordination in Verwaltung, Lehre und Forschung. Die Interessen der Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich werden dabei berücksichtigt.

(2) Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften ist insbesondere zuständig für:

1. die Entwicklung von Strategien des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in Verwaltung, Lehre und Forschung,
2. die Förderung von Synergien in Bezug auf die Studienberatung, Prüfungsangelegenheiten (Studierendenservice) und das Lehrveranstaltungsmanagement,
3. die Strategien zur Einführung und Weiterentwicklung interdisziplinärer Studiengänge,
4. die Unterstützung der zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs beim Controlling, den Haushaltsangelegenheiten und der Beschaffung,
5. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Einführung des Globalhaushalts,
6. die Vorbereitung und Unterstützung bei ausgewählten Personalangelegenheiten des Bereichs,
7. die Mitwirkung an der Umsetzung des universitätsweiten Qualitätsmanagementsystems,
8. die Entwicklung und Koordination fakultätsübergreifender Forschungsprojekte sowie die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers entsprechend der Forschungskonzepte in den Fakultäten,
9. die Einrichtung und Unterstützung von Nachwuchsforschungsgruppen,
10. die Umsetzung gemeinsamer Doktorandinnen- und Doktoranden-Programme nach den Vorgaben der fünf Fakultätsräte,
11. die Koordination der Gleichstellungsaktivitäten,
12. die Öffentlichkeitsarbeit,

13. die Koordination der internationalen Aktivitäten,
14. die Umsetzung der IT-Strategie und Koordination des IT-Supports,
15. den Abschluss der Zielvereinbarung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Rektorat.

(3) Der Umfang der Aufgaben des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften richtet sich nach der Zweckmäßigkeit und der effizienten Ressourcenverwendung. Die Umsetzung der dem Bereich zugewiesenen Aufgaben basiert auf den Entscheidungen der Fakultätsräte gemäß § 88 Abs. 1 SächsHSFG und der Dekaninnen und Dekane gemäß § 89 Abs. 1 SächsHSFG der zugehörigen Fakultäten. Der verwaltungsseitigen Umsetzung der dem Bereich zugewiesenen Aufgaben in Forschung und Lehre liegen die Entscheidungen des Bereichskollegiums zugrunde.

§ 3

Einrichtungen des Bereichs

(1) Gem. § 1 Abs. 3 können Einrichtungen des Bereichs, wie insbesondere interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten, errichtet werden. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Bereichskollegium und nach Stellungnahme der zugehörigen Fakultäten. Das Bereichskollegium hat die Stellungnahmen der zugehörigen Fakultäten einzuholen und insbesondere die Finanzierung zu klären.

(2) Die interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen des Bereichs werden jeweils durch ein Direktorium oder eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. Sie können einen Wissenschaftlichen Beirat haben. Näheres regelt die Ordnung der interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtung des Bereichs, die vom Bereichskollegium erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Die Leitung und Benutzung von Betriebseinheiten des Bereichs kann eine Ordnung regeln, die vom Bereichskollegium erlassen wird. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

§ 4

Bereichskollegium

(1) Der Bereich wird von einem Bereichskollegium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten des Bereichs zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Das Kollegium besteht aus den Dekaninnen und Dekanen der zugehörigen Fakultäten und der Sprecherin bzw. dem Sprecher, sofern sie bzw. er nicht bereits als Dekanin bzw. Dekan dem Kollegium angehört. Die Dekaninnen und Dekane sollen im Verhinderungsfall in der Regel durch die jeweilige Prodekanin bzw. den jeweiligen Prodekan vertreten werden.

(2) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent gehört dem Bereichskollegium beratend an.

(3) Das Bereichskollegium tagt in der Regel nichtöffentlich. Das Bereichskollegium kann Gäste, insbesondere Mitglieder der zugehörigen Fakultätsräte, zu den Sitzungen einladen.

Eine Einladung einer Studiendekanin bzw. eines Studiendekans soll erfolgen, soweit der Sitzungsgegenstand im Aufgabenbereich der Studiendekanin bzw. des Studiendekans liegt; die Einladung der Studiendekaninnen und Studiendekane der zugehörigen Fakultäten muss erfolgen, sobald Studiendekaninnen und Studiendekane aus mindestens zwei zugehörigen Fakultäten die Teilnahme gemeinsam beantragen.

(4) Das Bereichskollegium soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Im Falle eines nicht lösbaren Dissenses in gewichtigen Punkten ruft das Kollegium das Rektorat an. Das Rektorat wirkt zunächst auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, trifft das Rektorat die Entscheidung.

(5) Vertreterinnen und Vertreter Zentraler Einrichtungen mit Bezug zum Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften werden zur Sitzung des Bereichskollegiums eingeladen, soweit sich der Gegenstand der Sitzung mit der jeweiligen Zentralen Einrichtung befasst. In diesem Fall nehmen sie beratend teil.

§ 5

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz im Bereichskollegium, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt den Bereich gegenüber dem Rektorat.

(2) Zur Gewährleistung des Informationsflusses und der Koordination der Aktivitäten nimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Bereichs an den turnusmäßigen Sitzungen mit dem Rektorat teil.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Bereichs wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der zugehörigen Fakultäten gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers soll innerhalb eines Monats nach der Wahl der Dekaninnen und Dekane erfolgen. Die Dekaninnen und Dekane wählen im Einvernehmen mit dem Rektorat die Sprecherin bzw. den Sprecher für die Dauer von drei Jahren. Scheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig aus, wird nur für die verbleibende Wahlperiode gewählt.

(5) Das Bereichskollegium wählt aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Sprecherin bzw. des Sprechers. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers.

§ 6

Bereichsverwaltung und Bereichsdezernentin bzw. Bereichsdezernent

(1) Die zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs werden durch eine Bereichsverwaltung in administrativen Belangen unterstützt. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung und Beauftragten der Technischen Universität Dresden bleiben unberührt.

(2) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent leitet die Bereichsverwaltung und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Beschäftigten der Bereichsverwaltung. Sofern gesetzliche Vorgaben es erfordern, stimmt sich die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent mit den zuständigen Gremien ab. Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent wird durch die Bereichscontrollerin bzw. den Bereichscontroller vertreten. Im Übrigen kann sie bzw. er eine weitere Stellvertreterin bzw. einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten der Bereichsverwaltung bestimmen. Innerhalb des der Bereichsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeitsbereiches vollzieht die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent die Beschlüsse des Bereichskollegiums.

(3) Zur Gewährleistung des Informationsflusses und der Koordination der Aktivitäten nimmt die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent an den turnusmäßigen Beratungen der Dezernentinnen und Dezernenten der Zentralen Universitätsverwaltung teil.

(4) Die Bereichsdezernentin bzw. der Bereichsdezernent ist der Sprecherin bzw. dem Sprecher unmittelbar unterstellt.

§ 7

Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs

(1) Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung nehmen ihre Aufgaben in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Amts- und Funktionsträgerinnen und Amts- und Funktionsträgern der zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs wahr. Die zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs beauftragen ihre jeweilig zuständigen Amts- und Funktionsträgerinnen und Amts- und Funktionsträger mit der regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen, die der Koordination der zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs dienen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, die der Koordination der zugehörigen Fakultäten, Einrichtungen des Bereichs und Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden dienen.

(2) Innerhalb des gesamten Bereiches wird eine offene Kommunikation gepflegt, gleichwohl werden die Verschwiegenheitspflichten insbesondere in Personalangelegenheiten beachtet. Die zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs stellen dem Bereichskollegium und der Bereichsverwaltung die für die Haushaltsplanung und das Berichtswesen benötigten spezifischen Informationen zur Verfügung.

(3) Die Protokolle des fakultätsöffentlichen Teils der Fakultätsratssitzungen werden dem Bereichskollegium und der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten zugänglich gemacht. Die Protokolle des Bereichskollegiums erhalten, soweit sie nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten im Sinne von § 56 Abs. 2 S. 1 SächsHSFG betreffen, auch die Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane der zugehörigen Fakultäten.

§ 8

Vollversammlung der Fakultätsräte

(1) Das Bereichskollegium wird von einer Vollversammlung der zugehörigen Fakultätsräte beraten.

(2) Soweit das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung fakultätsübergreifende Aufgaben wahrnehmen, hat das Bereichskollegium der Vollversammlung zu berichten. Die Vollversammlung nimmt zu diesen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs Stellung.

(3) Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Fakultätsräte der zugehörigen Fakultäten zusammen. Sie tagt in der Regel hochschulöffentlich.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Bereichs beruft die Vollversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Die Vollversammlung kann auch auf Antrag von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden.

§ 9

Budgetplanung und -steuerung

(1) Die Bereichsverwaltung unterstützt die zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs bei der Planung und der Steuerung des jeweiligen Budgets und ist für die Kosten- und Leistungsrechnung sowie das budgetbezogene Berichtswesen der zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs verantwortlich.

(2) In Abstimmung mit dem Bereichskollegium wirkt die Bereichsverwaltung darauf hin, dass die jeweiligen Mittelverteilungsmodelle der zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs die strategischen Ziele des Bereichs, insbesondere die Nutzung von Synergien durch fakultätsübergreifende Kooperation, berücksichtigen.

(3) Die Bereichscontrollerin bzw. der Bereichscontroller verwaltet und steuert die Ressourcen des Bereichs, leistet diesbezüglich wissenschaftliche Beratung insbesondere gegenüber dem Bereichskollegium und der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Budget- und Haushaltsfragen des Bereichs.

§ 10

Studium und Lehre

(1) Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung unterstützen die zugehörigen Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich mit Blick auf Studium und Lehre insbesondere bei der:

1. Studiengangsentwicklung,
2. Koordination interdisziplinärer Studiengänge,
3. Optimierung und strategischen Weiterentwicklung des Studierendenmanagements (insbesondere beim Lehrveranstaltungsmanagement, bei Prüfungsangelegenheiten und der Studienberatung),
4. Einführung und Pflege geeigneter Verwaltungssoftware, insbesondere SLM.

(2) Es soll ein Studienbüro eingerichtet werden.

§ 11 Internationalisierung

Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung unterstützen die zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs und Zentralen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zum Bereich insbesondere bei der:

1. Internationalisierung der Lehre und Forschung,
2. Koordination internationaler Aktivitäten an den zugehörigen Fakultäten und Einrichtungen des Bereichs,
3. Entwicklung und Umsetzung der universitätsweiten Internationalisierungsstrategie.

§ 12 Forschung

Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung unterstützen und fördern gemeinsame Forschungsprojekte der zugehörigen Fakultäten und der interdisziplinären wissenschaftlichen Einrichtungen des Bereichs, eine gemeinsame Forschungsinfrastruktur und die Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 13 Weitere administrative Aufgaben des Bereichs

(1) Das Bereichskollegium und die Bereichsverwaltung sollen die weitere Professionalisierung der Verwaltung fördern und unterstützen, insbesondere mit Blick auf das universitätsweite Qualitätsmanagementsystem, die Öffentlichkeitsarbeit, die Personaladministration und die IT-Administration.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Bereichs erfolgt in enger Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Corporate Identity.

(3) Der gesamte Bereich wirkt an der Entwicklung und Umsetzung der universitätsweiten IT-Strategie mit. Das Bereichskollegium benennt eine Professorin bzw. einen Professor als Chief Information Officer des Bereichs (Bereichs-CIO) zur Vertretung im CIO-Beirat der TU Dresden.

(4) Die Funktion der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten wird durch eine bzw. einen aus dem Kreis der Gleichstellungsbeauftragten der zugehörigen Fakultäten von dieser gewählten Vertreterin bzw. gewählten Vertreter wahrgenommen.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Bereichskollegium im Benehmen mit den zugehörigen Fakultätsräten dem Rektorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ord-

nung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (School of Humanities and Social Sciences) der Technischen Universität Dresden vom 07.03.2014 außer Kraft.

(3) Die Ordnung ist nach Ablauf von zwei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des Bereichs zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 4.8.2014



Der Rektor
der Technischen Universität Dresden
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen